



Gegen jede Art von Gewalt an Frauen:

Erklärung des
„Runden Tisches
Integration“

AG Gleichberechtigung

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT



Die Broschüre ist auch in arabisch, englisch, dari, tigrinya und türkisch erhältlich.

1) Problemstellung	4
2) Körperliche und sexuelle Gewalt.....	4
a) Häusliche Gewalt	4
b) Beziehungs- und Familiendramen (Eifersuchts- und „Ehrenmorde“).....	5
d) Weibliche Beschneidung (Genitalverstümmelung).....	8
3) Psychologische und strukturelle Gewalt	9
a) Emotionaler Missbrauch	9
b) Strukturelle Gewalt.....	9
c) (Intersektionelle) Diskriminierung	10
Exkurs: Kopftuchverbote in Deutschland:	11
d) Sexualisierte Werbung.....	13
4) Maßnahmen	14
5) Kontaktadressen	16
6) Literatur	25

1) Problemstellung

Gewalt gegen Frauen ist ein weit verbreitetes Problem der gesamten Gesellschaft in **allen** Schichten sowohl unter Deutschen als auch unter Migranten. Dies gilt auch für Gewalt innerhalb von Familien oder Partnerschaften. Untersuchungen zeigen, dass jede vierte Frau in Deutschland im Alter von 16 - 85 Jahren mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Übergriffe durch einen Beziehungspartner erlebt hat¹.

Wann spricht man von Gewalt gegen Frauen:

Die Vereinten Nationen definieren Gewalt gegen Frauen als „jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich“².

Die Bandbreite der unter diese Definition fallenden Handlungen ist groß und ausdifferenziert in unterschiedliche Schweregrade. Sie reicht von verbalen Aggressionen und Ohrfeigen bis hin zu erzwungenen sexuellen Handlungen, Anwendung von Waffengewalt und Tötungsdelikten³.

2) Körperliche und sexuelle Gewalt

a) Häusliche Gewalt

Ein großer Teil der Gewalt findet dabei im sozialen Nahbereich statt. Nicht selten sind die Täter Partner, Eltern, Bekannte oder Verwandte⁴. Auch Vergewaltigung in der Ehe ist strafbar⁵.

1 BMFSFJ (2009): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt.

2 Vereinte Nationen (1993): Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen.

3 Für eine genauere Aufschlüsselung siehe BMFSFJ (2009): a.a.O.

4 Vgl. BMFSFJ (2009): a.a.O.

5 Verweis auf das Gesetz; Reformierung des Paragraphen § 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung: Vergewaltigung durch Ehemänner seit 15. Mai 1997 strafbar und Sonderklausel, durch die Ehefrauen Strafverfahren einstellen können, wurde abgeschafft. (vgl. dejure.org/gesetze/StGB/177.html; www.emma.de/artikel/vergewaltigung-der-ehe-na-endlich-265187.)

Der Gewalt vorzubeugen, betroffenen Frauen beizustehen und gesellschaftliche Verhältnisse zu schaffen, die dem Aufkommen von Gewalt entgegenwirken, sind Aufgaben der gesamten Gesellschaft in all ihren Teilbereichen sowie aller hier lebenden Menschen. Um wirksam reagieren zu können, ist es dabei notwendig, neben den allgemeinen, Gewalt begünstigenden Strukturen besondere Formen in den Blick zu nehmen und entsprechende Maßnahmen zur Prävention und zur Unterstützung der Betroffenen zu ergreifen. Hierzu existiert bereits eine Anzahl von Anti-Gewalt-Projekten und Beratungsstellen.



b) Beziehungs- und Familiendramen („Eifersuchts- und „Ehrenmorde“

Beziehungs- und Familiendramen, sogar solche mit Todesfolgen, sind in Deutschland keine Seltenheit. Häufig sind auch Kinder Leidtragende oder fallen solchen Dramen zum Opfer. Es mag viele Ursachen geben, die Menschen dazu treiben – Hilflosigkeit aufgrund sozialer Missstände, Eifersucht, Alkohol oder andere Drogen, Verzweiflung und das Gefühl von Ausweglosigkeit sind sicherlich häufige Motive. Objektiv gesehen sind finanzielle Notlagen, inzestuöse Neigungen oder auch kulturell bedingte falsch verstandene Vorstellungen von Ehre seltene Ursachen.

Die Bezeichnung „Ehrenmord“ hat sich für eine Form der Gewalt eingebürgert, die hauptsächlich von Männern gegen Frauen ausgeübt wird, welche – vermeintlich – gegen den traditionellen Ehrenkodex patriarchal strukturierter Gesellschaften/Familien verstoßen

haben. In solchen Familien fühlen sich Männer und auch oft Frauen für den Erhalt der Ehre verantwortlich. Die Familienehre ist dort von zentraler Bedeutung und manifestiert sich u.a. in einer rigiden Kontrolle der Sexualität weiblicher Familienmitglieder. In solchen Gesellschaften ist die Ehre des Mannes durch das „Ehrverhalten“ der Frau begründet und der Mann gesellschaftlich geächtet, wenn weibliche Mitglieder seiner Familie gegen diese Vorstellungen verstoßen. Ein solcher Mann ist gesellschaftlich ausgegrenzt. Dabei rangiert in Extremfällen die Erhaltung oder Wiederherstellung der Familienehre über das Leben der Betroffenen.⁶ Den Ergebnissen einer Studie auf breiter Datenbasis des Max-Planck-Instituts zufolge kommen die „Täter fast ausnahmslos aus der ethnischen Unterschicht und – bei Migranten als Täter – aus der ersten Generation. [...] in sozial- und wirtschaftlich stabilisierten und besser integrierten Einwanderermilieus [kommen Ehrenmorde] praktisch nicht vor. Zwischen 1996 und 2005 gab es keine Zunahme von Ehrenmorden, jedoch eine starke Zunahme der Medienaufmerksamkeit vor dem Hintergrund der Integrationsdebatte.“⁷

Dieses falsch verstandene Konzept der Ehre existiert in vielen Kulturen und unter Anhängern vieler Religionsgemeinschaften und keineswegs, wie oft unterstellt wird, nur unter Anhängern muslimischer Religionsgemeinschaften. Es ist eine Form von Selbstjustiz und lässt sich nicht auf die Weltreligionen zurückführen. So wird es beispielsweise im Islam durch den Koran⁸ eindeutig verurteilt⁹. Medien und Öffentlichkeit sollten alle Arten von Tötungen in gleicher Weise verurteilen und zur Aufklärung der Gesellschaft beitragen. Jede Art von Mord ist in ihren Folgen für Frauen, Kinder, Familien und die ganze Gesellschaft katastrophal, ob Eifersuchts- oder Ehrenmord. Deshalb ist nicht hinnehmbar, dass in den Medien

6 "Hand in Hand gegen Zwangsheirat" ist eine Publikation der Stiftung Plattform Islamischer Organisationen Rijnmond. Website: www.spior.nl

7 Pressemitteilung: www.mpicc.de/shared/data/pdf/pm_02_14_befragung_jugendliche.pdf
Zusammenfassung: www.big-berlin.info/sites/default/files/uploads/1111_mpi_ehrenmorde.pdf

8 Koran Sure 4 Vers 93, Sure 5 Vers 32

9 Zur weiteren Lektüre empfehlen wir: Oberwittler, D. / Kasselt, J. (2011). Ehrenmorde in Deutschland. Eine systematische Untersuchung ehrbezogener Tötungsdelikte in Familien und Partnerschaften zwischen 1996 und 2005 (Polizei + Forschung, Bd. 42, hrsg. vom Bundeskriminalamt). Köln: Wolters Kluwer Deutschland.

und der Öffentlichkeit den unvergleichbar häufigeren Eifersuchtsdelikten verharmlosender Charakter zugebilligt wird. Ebenso wenig hinnehmbar ist, dass Gewaltverbrechen aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum zu einer milderer Beurteilung der Täter in Medien und Öffentlichkeit führt.

c) Zwangsverheiratung¹⁰

Eine weitere Form ausgeübter Gewalt stellen Zwangsverheiratungen dar. Formal liegt dann eine Zwangsverheiratung vor, wenn eine/r der Verheirateten keine Zustimmung gegeben hat bzw. sich hierzu genötigt fühlt. Hiervon klar **zu unterscheiden sind so genannte *arrangierte Ehen***, bei denen sich die Partner kennenlernen, mit dem Ziel festzustellen, ob eine dauerhafte Beziehung beiderseits auf ein Interesse stößt. Eine spätere Eheschließung beruht dabei auf der Freiwilligkeit der Partnerin/Partner¹¹, ansonsten handelt es sich um eine Zwangsehe.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat ist am 01.07.2011 in der Bundesrepublik Deutschland in seiner letzten Fassung in Kraft getreten. In diesem heißt es:

§ 237 StGB: Zwangsheirat:

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumli-

¹⁰ Zur weiteren Lektüre empfehlen wir: „Hand in Hand gegen Zwangsheirat“ ist eine Publikation der Stiftung Plattform Islamischer Organisationen Rijnmond (NL). Website: www.spior.nl

¹¹ Gaby Straßburger (2005): Zwangsheirat und arrangierte Ehe – zur Schwierigkeit einer Abgrenzung. In: BMFSFJ (Hg.): Zwangsverheiratung in Deutschland.

chen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

d) Weibliche Beschneidung (Genitalverstümmelung)

Bei der Beschneidung von Mädchen und Frauen – auch weibliche Genitalverstümmelung genannt¹² – handelt es sich um Praktiken, bei denen je nach Region nur ein Teil der Klitoris entfernt wird bis hin zur kompletten Beschneidung von Klitoris und innerer und äußerer Schamlippen. Unterschiedliche Ausprägungen der weiblichen Genitalverstümmelung sind in afrikanischen und asiatischen Ländern – jeweils verschieden stark – verbreitet¹³ und entspringen uralten archaischen Traditionen und stellen **keine religiöse** Vorschrift dar.¹⁴

Viele Ausprägungen der Genitalverstümmelung sind akut und chronisch gefährlich und haben schwerwiegende Auswirkungen auf das körperliche und seelische Befinden der Betroffenen; deshalb kann diese Praxis nicht mit der Beschneidung von Jungen verglichen werden. Durch weltweite Migrationsbewegungen leben auch in europäischen Ländern viele Frauen und Mädchen, die entweder schon beschnitten oder von Genitalverstümmelung bedroht sind. Genitalverstümmelung von Frauen/Mädchen gilt als Körperverletzung nach § 223-228 StGB und ist damit strafbar. Weitere differenzierte Aufklärungsarbeit sowohl durch Angehörige des Gesundheits- oder Bildungswesens als auch durch Migrantenvereine, v.a. durch geschulte Expertinnen und Experten, sind von entscheidender

¹² Für den Umgang mit Betroffenen wird der Begriff „Beschneidung“ empfohlen, da er neutraler ist und keine Verurteilung beinhaltet. Der Begriff „weibliche Genitalverstümmelung“ (auch FGM, Female Genital Mutilation) dagegen kann verletzend wirken, wird aber für die Aufklärungsarbeit empfohlen, da er eine Verharmlosung umgeht.

¹³ www.target-nehberg.de/HP-01_genitaleVerstueummelung/u1-1_Laenderkarte/index.php

¹⁴ www.target-human-rights.com; www.target-human-rights.com/HP-08_fatwa/index.php

¹⁵ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und Mobbing; www.hensche.de/Arbeitsrecht_aktuell_Gleichbehandlungsgesetz_Mobbing.html. Cyber-Mobbing nicht direkt gesetzlich strafbar, aber andere Paragraphen des StGB z.B. Beleidigung §

der Bedeutung. Dabei müssen alle Menschen, die mit Betroffenen konfrontiert sind, mit diesen einfühlsam umgehen und ihre Privatsphäre achten.

3) Psychologische und strukturelle Gewalt¹⁵

a) Emotionaler Missbrauch

Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, dass psychische Gewalt nur in Form von Wutausbrüchen und ständigem Geschrei, Abwertung und Dauerkritik auftritt. In dieser Erscheinungsform ist sie lediglich am einfachsten erkennbar. Andere Formen psychischer Gewalt sind zwar weniger offenkundig, aber ebenso verheerend. Hierzu gehören u.a.: Respektlosigkeit, Herablassung, Bevormundung, ständige Kritik, Verurteilung, beleidigende „Witze“, Lügen, „Vergessen“, Vertrauensbrüche, Fallen und Verzerrungen der Vergangenheit, Ausnutzen finanzieller Abhängigkeiten¹⁶, sowie Zumutungen und Überforderung in Form geforderter Arbeitsleistungen zu denen die Partnerin nicht verpflichtet werden kann bis hin zu Stalking, Mobbing und Entmündigung von Frauen, auch über soziale Netzwerke im Internet.

b) Strukturelle Gewalt

Diese Form der Gewalt entsteht, wenn es gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kulturelle Strukturen gibt, die

- bestimmte Individuen oder Personengruppen benachteiligen bzw.
- dazu führen, dass Individuen ihre Anlagen und Möglichkeiten nicht vollständig ausschöpfen können.¹⁷

¹⁵ StGB oder Üble Nachrede § 186 StGB greifen. <http://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/was-sagt-das-gesetz/>. Doxing gilt als abgewandelte Form des Cyber- Mobbings. <http://lexikon.stangl.eu/12307/doxing-doxing/>. Stalking durch den Paragraphen § 238 Nachstellung abgedeckt; <http://dejure.org/gesetze/StGB/238.html>.

¹⁶ www.re-empowerment.de/include.php?path=content/content.php&contentid=33

¹⁷ Nach dem norwegischen Friedensforscher Johan Galtung: de.wikipedia.org/wiki/Strukturelle_Gewalt

Zur strukturellen Gewalt zählen alle Formen von Diskriminierung, u.a. die ungleiche Verteilung von Einkommen, Ressourcen, Bildungschancen, Gesundheitsversorgung ...¹⁸

Diese Strukturen sind Ergebnisse gesellschaftlicher Annahmen und politischer Prozesse und prägen sowohl den rechtlich geregelten als auch den informellen Alltag. Die Strukturen spiegeln sich vornehmlich in Gesetzen und Verordnungen wider ebenso wie in Vereinsstrukturen und den Zugangsmöglichkeiten zu Bildungseinrichtungen und dem Arbeitsmarkt.

Strukturelle Gewalt wirkt dabei sowohl direkt als auch indirekt. Den Opfern ist häufig gar nicht bewusst, dass sie struktureller Gewalt ausgesetzt sind, weil sie diese häufig nicht erkennen oder sogar für Normalität halten. Insbesondere Flüchtlinge und Migranten sind geneigt ihre prekäre Lage dahingehend einzuschätzen, als trügen sie selbst daran eine Mitschuld und hätten wegen ihres gesellschaftlich geringen Status kein Anrecht auf Gleichbehandlung. Dennoch werden die Opfer physisch, psychisch oder sozial-interaktiv geschädigt und leiden unter den Folgen dieser Form von Gewalt.¹⁹

Folgen struktureller Gewalt sind beispielsweise:

Arbeitslosigkeit, Armut und Schulden, psychosoziale Belastungen von Individuen und Familien, ungünstige soziale Voraussetzungen, Anpassungszwang, diffuse Ängste, Schamgefühle, Schuld- und Minderwertigkeitsgefühle sowie Verwahrlosung.

c) (Intersektionelle) Diskriminierung

Wenn gesellschaftliche Meinungen oder gar politische Strukturen insbesondere ganze Bevölkerungsgruppen von Gleichbehandlung ausschließen oder diskriminieren spricht man von Formen struktureller Gewalt. Diskriminiert wird häufig aufgrund von Geschlecht,



¹⁸ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/was-ist-das.html> (Stand: 03.06.2014)

¹⁹ Stefanie Vogel, http://suite101.de/article/strukturelle-gewalt-a134838#.U41_cPI_tuo (Stand: 06.07.2015)

Gesinnung, sexueller Orientierung, Herkunft, Religion und Aussehen. Die Formen von Diskriminierung reichen von Benachteiligung in der Schule und anderen Bildungseinrichtungen, am Arbeitsplatz, in der Politik, in Vereinsstrukturen, in den Medien, etc. bis hin zu klaren Ausgrenzungen in diesen und weiteren Bereichen.

Eine Folge ist dann u.a. ständiges systematisches Stigmatisieren, Brandmarken in den Medien bis hin zum kompletten Ausschluss aus Arbeitsfeldern des Arbeitsmarkts, aber auch Pöbeleien auf der Straße.

Frauen sind in besonderer Weise davon betroffen, weil sie sich häufig mehreren Aspekten negativer gesellschaftlicher Assoziationen gegenüber sehen: wenn sie aufgrund der Hautfarbe, Religion oder Herkunft mehrfach diskriminiert werden. In diesem Falle spricht man von intersektioneller Diskriminierung.

Exkurs: Kopftuchverbote in Deutschland:

Das bekannteste Beispiel einer über lange Jahre gesetzlich legitimierte strukturellen und intersektionellen Diskriminierung ist das so genannte Kopftuchverbot. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuch im Schuldienst im Jahr 2003 führten 8 der 16 Bundesländer zwischen 2004 und 2006 unterschiedlich umfangreiche Kopftuchverbote ein.²⁰ In Hessen betraf dieses Verbot den Bereich der Schule sowie die Beamtinnen und Angestellten im öffentlichen Dienst. In der Praxis zeigte sich jedoch, dass das Verbot weit über diesen Bereich hinaus in den privatwirtschaftlichen Sektor wirkte. Insbesondere im Dienstleistungs- und Gesundheitsbereich, wo Kontakte mit Kunden bzw. Patienten einen Großteil des Berufsbildes ausmachen, wurden Frauen mit Kopftuch nicht eingestellt²¹, auch wenn das Bundesverfassungsgericht dies 2003 für rechtswidrig erklärte (Az 1-BvR-79203).

Nach dem im März 2015 ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuch im Schuldienst hat sich die Rechtslage

²⁰ Ausführliche Informationen dazu unter: www.muslimische-frauen.de/wp-content/uploads/2013/11/Infotext-ausf%C3%BChrlich-Kopftuchverbote-in-Deutschland.pdf

²¹ www.dw.de/mit-kopftuch-auf-jobsuche/a-2706282

grundlegend verändert.²² Ein pauschales Kopftuchverbot ist verfassungswidrig, weil es die Religionsfreiheit von Frauen, die eine religiös motivierte Bekleidung tragen, unverhältnismäßig einschränkt. Das Bundesverfassungsgericht machte zudem darauf aufmerksam, dass durch das Verbot „[...] derzeit faktisch vor allem muslimische Frauen von der qualifizierten beruflichen Tätigkeit als Pädagoginnen ferngehalten werden, [dies] steht [...] in einem rechtfertigungsbedürftigen Spannungsverhältnis zum Gebot der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen (Art. 3 Abs. 2 GG).“²³ (Rn 96).

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Parlamente und Gerichte aller Bundesländer, damit ist auch das Hessische Kopftuchverbot in seiner bisher praktizierten Form verfassungswidrig. Der Gesetzgeber ist dazu aufgerufen, das Gesetz entsprechend den Vorgaben des BVerfG zu überarbeiten und dafür Sorge zu tragen, dass kopftuchtragende Frauen anderen Frauen gleichgestellt werden.

Ein Blick über den Tellerrand hinaus – insbesondere auf die Konzepte europäischer Nachbarländer, die langjährige Erfahrungen mit Zuwanderung haben – ist dabei hilfreich. In Großbritannien finden sich beispielsweise im Polizeidienst Migrantinnen und Migranten, deren Religionszugehörigkeit durch Turban oder Kopftuch unmittelbar ersichtlich ist. Wenn sich die Gesellschaft bis in die Ordnungsorgane hinein spiegelt, ist das ein deutliches Signal an alle Bürgerinnen und Bürger, dass der Staat keine Politik der Ausgrenzung betreibt. Dies wirkt entsprechend auf das gesellschaftliche Klima – Rassismus wird weniger gesellschaftsfähig.

Einige internationale Firmen haben schon vor Jahren Kopftuch-Modelle für ihre kopftuchtragenden Mitarbeiterinnen entworfen.

Die Aufhebung des Kopftuchverbotes allein ist der erste Schritt, die tatsächliche Veränderung muss jedoch in den Köpfen der Menschen stattfinden. Bis das erreicht ist, müssen noch viele Anstrengungen unternommen werden.

²² Eine Kurzanalyse des Beschlusses ist zu finden unter: www.muslimische-frauen.de/wp-content/uploads/2015/04/Kurzanalyse-Kopftuchbeschluss-BverfG-2015.pdf

²³ Beschluss des BVerfG, Randnummer 96.

d) Sexualisierte Werbung

Diskriminierung durch Werbung ist ebenfalls eine Form der Gewalt gegen Frauen, die im Gegensatz zu häuslicher Gewalt, die auf einer anderen Ebene stattfindet, in der öffentlichen Diskussion kaum eine Rolle spielt und nur selten als eine Form von Gewalt wahrgenommen wird. Um Aufmerksamkeit zu erlangen, werden in der Werbung häufig Darstellungen verwendet, die Frauen als minderwertig und/oder als käuflich darstellen, sie auf ihre Sexualität reduzieren und/oder eine ständige sexuelle Verfügbarkeit nahelegen oder pornografischen Charakter aufweisen. Werbung, die mit sexuellen Anzügen wirbt, die zu Lasten von Frauen geht und sie beleidigt, diskriminiert Weiblichkeit.

Eine Studie der American Psychological Association stellte fest, dass sexualisierte Werbung besorgniserregende Folgen für die gesundheitliche und psychosoziale Entwicklung junger Mädchen hat ²⁴

Frauen werden weitaus häufiger als Männer (21% Frauen,²⁵ 6% Männer²⁶) als wenig bekleidet oder gänzlich unbekleidet dargestellt und dienen als bloßer Blickfang oder Dekoration, ohne dass ein Zusammenhang zu dem beworbenen Produkt besteht. Oft ist dies mit Unterwürfigkeitsgesten verbunden. Dadurch wird die Menschenwürde der Frau und das allgemeine Anstandsgefühl verletzt, was nicht akzeptabel ist.

Seit Jahrzehnten anhaltende sexistische und stereotype Darstellungen in der Werbung müssen als Ausdruck für eine



²⁴ Report of the APA Task Force on the Sexualization of Girls, www.apa.org/pi/women/programs/girls/report-full.pdf

²⁵ Hasenteufel, Regina, Das Bild von Mann und Frau in der Werbung, Dissertation, Bonn 1980, S. 230

²⁶ Horvath, Michaela, Die Darstellung der Geschlechter in der Fernsehwerbung – eine Inhaltsanalyse zur geschlechtsspezifischen Menschendarstellung, Diplomarbeit, Wien 2002, S. 118 und 121

herabwürdigende Sicht auf Frauen gewertet werden. Die Mitglieder der AG Gleichberechtigung des Runden Tisches für Integration sind sich einig, dass Frauen und auch Männer nicht in dieser Weise öffentlich dargestellt werden sollen.

4) Maßnahmen

Jede oben genannte Form von Gewalt verletzt die Würde des Menschen und ist ein Verstoß gegen die Menschenrechte. Maßnahmen gegen oben beschriebene Formen von Gewalt sind somit einzuordnen in generelle Strategien zur Prävention von Gewalt gegen Frauen.

In der öffentlichen Diskussion sollte dabei zum einen vermieden werden, Gewalt verstärkt als Problem von bildungsfernen Menschen, von bestimmten sozialen Schichten oder etwa von Migrantinnen und Migranten anzusehen und dadurch u.a. fremdenfeindliche Stereotype zu verstärken. Zum anderen sollte die erhöhte Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Migrationshintergrund aber nicht tabuisiert werden. Vorschnelle monokausale Zuschreibungen auf kulturelle und religiöse Kontexte bewirken allerdings, dass mögliche Ansätze zur Gewaltprävention und Gewaltbekämpfung auf religiöser, insbesondere islamischer Basis gar nicht erst in Betracht gezogen, geschweige denn systematisch ausgebaut werden.

Es muss strukturierte und kontinuierliche Aufklärungsarbeit geleistet werden:

- Erhalt und Erweiterung von Fachhilfeeinrichtungen, mit Schwerpunkt zur systematischen Präventions- und sozialpädagogischen Familienarbeit. Insbesondere ist dabei die spezielle Beratung von Frauen und Mädchen ebenso wichtig wie die Beratung und Arbeit mit Jungen und Männern und ganzen Familien.
- Gewaltpräventionsprogramme in Schulen und anderen Jugend- und Bildungseinrichtungen gilt es weiter zu etablieren und zu vernetzen.

- Unterstützung und Förderung von Gewaltpräventionsprojekten. In diesen müssen solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden, die den Frauen mit Respekt und Einfühlungsvermögen begegnen. Sie sollten interkulturelle Kompetenzen besitzen, oder besser noch dem jeweils betroffenen Kulturkreisen entstammen und entsprechend ausgebildet sein.²⁷
- Aufklärung und Schulung von Sozialarbeiter/innen, Polizei, Lehrer/innen, Journalisten/innen, Politiker/innen, usw., mit dem Ziel vorurteilsfreie Arbeit leisten zu können. Darin müssen besonders die spezifischen Lebensumstände von Frauen und Familien mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden, die es ihnen oftmals erschweren externe Hilfe aufzusuchen, wobei es Frauen oftmals nicht möglich ist belastende und bedrohliche Beziehungen zu verlassen.
- Aufklärungsarbeit in religiösen Gemeinden und Migrantenvereinen - von Mitgliedern für Mitglieder - zur Prävention und Bekämpfung der Benachteiligung und Gewalt in der Familie. Hierbei sind themenspezifisch religiöse ebenso wie seelsorgerische Schulung und Ausbildung erforderlich. Wünschenswert ist auch finanzielle Unterstützung und Zusammenarbeit mit lokalen Fachhilfeeinrichtungen.
- Förderung und Unterstützung der Migranten/innen in Bildungsbereichen, z.B. beim Erlernen der deutschen Sprache, Kenntnisse über gesellschaftliche Strukturen, verbriefte Rechte und finanzielle Unabhängigkeit z.B. durch Berufstätigkeit.

Ziel jeder Präventionsarbeit und jeder zu ergreifenden Maßnahme muss sein, Frauen mit oder ohne Migrationshintergrund in die Lage zu versetzen, selbstbestimmt zu handeln.

²⁷ Hier sei eine Bemerkung erlaubt: Menschen mit Migrationsgeschichte sind nicht per se interkulturell kompetent. Insbesondere fehlt es Menschen, die möglicherweise aufgrund persönlicher schlechter Erfahrungen die heimatliche Kultur teilweise ablehnen, häufig an Einfühlungsvermögen und Verständnis für Menschen, die mit ihrer eigenen Kultur verbunden sind.

5) Kontaktadressen:

Nachstehend finden potentiell Betroffene sowie beruflich mit dem Thema konfrontierte Menschen Adressen, bei denen sie sich informieren und beraten lassen können.

Beratungsstellen:

Körperliche und sexualisierte Gewalt:	
Häusliche Gewalt	
Frauen helfen Frauen e.V. Marburg Beratung bei häuslicher Gewalt	Alter Kirchhainer Weg 5 35039 Marburg Tel.: 06421 161516 E-Mail: Frauenhaus-Marburg@t-online.de www.frauenhaus-marburg.de/
Frauenhaus – Marburg Schutzeinrichtung für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, und deren Kinder	Postfach 1433 35004 Marburg Tel.: 06421 14830 Fax: 06421 162792 E-Mail: Frauenhaus-Marburg@t-online.de www.frauenhaus-marburg.de
JUKO Marburg e. V. STOP-Training (Soziales Training Opferschutz und Prävention) - Gruppentraining für Täter häuslicher Gewalt	Neue Kasseler Str. 3 35039 Marburg Tel.: 06421 30780-71 Fax: 06421 30780-81 E-Mail: schlegel@juko-marburg.de www.juko-marburg.de

<p>Islamische Gemeinde Marburg e. V. Soziale und religiöse Beratung für Jugendliche, Frauen und Männer, Empowermentprogramme für Mädchen und Frauen, Orientierung für Jugendliche, Erziehungs- und Konfliktberatung, Weiterbildung (Soziales und Religiöses Miteinander).</p>	<p>Bei St. Jost 17 35039 Marburg Tel.: 06421 65535 Fax: 06421 64554 E-Mail: info@ig-marburg.de www.ig-marburg.de</p>
<p>Polizei Fachbereich Häusliche Gewalt</p>	<p>Raiffeisenstraße 1 35043 Marburg Tel.: 06421 406-265 Notfall: 110</p>
<p>Belästigung und sexualisierte Gewalt</p>	
<p>Frauennotruf Marburg e.V. Anlaufstelle für belästigte und vergewaltigte Frauen und Mädchen</p>	<p>Neue Kasseler Str. 1 35039 Marburg Tel.: 06421 21438 E-Mail: frauennotruf-marburg@gmx.de www.frauennotruf-marburg.de</p>
<p>Heimwegtelefon Möglichkeit eines Begleitgesprächs auf dem abend-/nächtlichen Heimweg</p>	<p>Tel.: 030 12074182 Der Anruf ist kostenlos. www.heimwegtelefon.de</p>

<p>Taxi? – aber sicher Bei Taxibestellung auf den orangen Aufkleber „Taxi?- aber sicher! Wir machen mit! Wir sind dabei!“ achten.</p>	<p>Alle teilnehmenden Unternehmen unter: www.marburg.de/de/126614</p>
<p>Gleichberechtigungsreferat der Universitätsstadt Marburg Die Universitätsstadt setzt sich für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein und berät in folgenden Bereichen: Bildung, Diskriminierung, Erwerbsleben, Familie, Gewalt und schwierige Lebenssituationen</p>	<p>Markt 1 35037 Marburg Tel.: 06421 201-1377 Fax: 06421 201-1760 E-Mail: gleichberechtigungsreferat@marburg-stadt.de www.marburg.de/de/15240</p>
<p>Zwangsverheiratung und „Ehrenmorde“</p>	
<p>TERRE DES FEMMES Menschenrechte für Frauen e.V. Online-Beratungsportal für Betroffene und Fachkräfte. Beratung online direkt im Chat möglich. Verweis auf Beratungsstellen in Ihrer Nähe.</p>	<p>www.zwangsheirat.de</p>
<p>Sabatina e. V. Hier bekommen Sie Rat und Hilfe, wenn Sie zu einer Ehe gezwungen werden sollen oder aus einer bestehenden Zwangsheirat flüchten wollen.</p>	<p>Postfach 11 12, 61268 Wehrheim Tel.: 030 80195980 E-Mail: info@sabatina-ev.de E-Mail: notruf@sabatina-ev.de www.sabatina-ev.de</p>

<p>Rosa e.V. Wohnen für junge Frauen nicht-deutscher Herkunft</p>	<p>Postfach: 401067, 70410 Stuttgart: Tel.: 0711 539825 E-Mail: ROSAWohnprojekt@eva-stuttgart.de www.eva-stuttgart.de/rosa.html</p>
<p>Papatya Schutz und Hilfe für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund</p>	<p>Tel.: 030 610062 E-Mail: beratung@papatya.org Anonyme Onlineberatung unter www.papatya.org</p>
<h2>Genitalverstümmelung</h2>	
<p>NALA e.V. Bildung statt Beschneidung Aufklärung und Hilfe für von Genitalverstümmelung betroffene und gefährdete Frauen und Mädchen</p>	<p>Kastanienstraße 3e 65933 Frankfurt/Main E-Mail: info@nala-fgm.de www.nala-fgm.de</p>
<p>FIM Frauenrecht ist Menschenrecht Mehrsprachiges Beratungs- und Informationszentrum für Migrantinnen und ihre Familien. FIM unterstützt von (sexualisierter) Gewalt betroffene Frauen in prekären Lebensverhältnissen. Beratungsangebote sind kostenlos & auf Wunsch anonym.</p>	<p>Beratungs- und Informationszentrum für Migrantinnen Varrentrappstraße 55 60486 Frankfurt/Main Tel.: 069 9709797-0 E-Mail: info@fim-beratungszentrum.de www.fim-frauenrecht.de</p>

<p>TERRE DES FEMMES Menschenrechte für Frauen e.V. Einsatz für Menschenrechte und Unterstützung von Frauen/ Mädchen durch Öffentlichkeitsarbeit, gezielte Aktionen, Beratung etc.</p>	<p>Brunnenstr. 128 13355 Berlin www.frauenrechte.de/</p>
<p>Beratung für Eltern und Kinder:</p>	
<p>Erziehungsberatungsstelle Marburg Verein für Erziehungshilfe e.V.</p>	<p>Hans-Sachs-Straße 8 35039 Marburg Tel.: 06421 8890950 E-Mail: RehseS@marburg-biedenkopf.de www.eb-marburg.de</p>
<p>Psychologische Beratungsstelle Philippshaus Beratung bei Erziehungsfragen, Trennung und Scheidung, Paar-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung</p>	<p>Philippshaus, Universitätsstraße 30-32 35037 Marburg Tel.: 06421 27888 Fax: 06421 27872 E-Mail: psychologischeberatung@ekmr.de www.beratungsstellen-philipps-haus.de</p>
<p>Jugendamt Marburg Fachstelle Kinderschutz</p>	<p>Friedrichstraße 36 35037 Marburg Tel.: 06421 201-0 E-Mail: jugendamt@marburg-stadt.de</p>

<p>Kinderschutzbund Marburg e.V. Der Marburger Kinderschutzbund setzt sich für Kinder und ihre Rechte ein. Er wendet sich aktiv gegen alle Formen der Gewalt gegenüber Kindern.</p>	<p>Universitätsstraße 29 35037 Marburg Tel.: 06421 67119 Fax: 06421 686660 E-Mail: info@kinderschutzbund-marburg.de www.kinderschutzbund-marburg.de</p>
<p>Wildwasser Marburg e.V. Fachberatungsstelle zu sexueller Gewalt in der Kindheit</p>	<p>Wilhelmstraße 40 35037 Marburg Tel.: 06421 14466 E-Mail: info@wildwasser-marburg.de www.wildwasser-marburg.de</p>
<p>Selbstverteidigung:</p>	
<p>WENDO Marburg e.V. Selbstverteidigung und Selbstbehauptung für Frauen und Mädchen (Gewaltprävention)</p>	<p>Bahnhofstr. 31A 35037 Marburg Tel.: 06421 682374 E-Mail: info@wendo-marburg.de http://wendo-marburg.de</p>
<p>Die Wildkatzen e.V. Selbstverteidigung Marburg e.V. Selbstverteidigung für Mädchen von 5-17 Jahren</p>	<p>Postfach 2153 35009 Marburg Tel.: 06421 32314 E-Mail: die-wildkatzen@web.de www.die-wildkatzen.de</p>

Suchtberatung:

Diakonisches Werk Oberhessen, Sucht- und Drogenberatung

Beratung bei allen Suchtmittelproblemen

Frankfurter Str. 35
35037 Marburg

Tel.: 06421 26033

Fax: 06421 26035

E-Mail: marburg.suchtdwo@ekkw.de

<http://www.dw-oberhessen.de/index.php?id=151>

Blaues Kreuz Marburg

Beratung und Unterstützung für suchtgefährdete und suchtkranke Menschen von legalen Suchtmitteln wie Alkohol und/oder Medikamenten sowie deren Angehörige (spezielle Angebote in russischer Sprache)

Wilhelmstraße 8a

35037 Marburg

Tel.: 06421-23129

E-Mail: s.duennebeil@blaues-kreuz.de

Russischsprachiges Angebot:

Tel.: 06421-1655043

E-Mail: a.wolfmann@blaues-kreuz.de

www.marburg.blaues-kreuz.de

Drachenherz (Blaues Kreuz Marburg)

Kostenfreie Beratung für betroffene Kinder, Jugendliche, deren Eltern und für alle Interessierten

Wilhelmstraße 8a

35037 Marburg

Tel.: 06421 23129

E-Mail: drachenherz@blaues-kreuz.de

<http://www.suchtberatung-blaues-kreuz-marburg.de/marburg/drachenherz>

Sexualisierte Werbung:

Gleichberechtigungsreferat der Universitätsstadt Marburg

Das Gleichberechtigungsreferat nimmt Beschwerden zur sexualisierten Werbung entgegen und versucht dagegen vorzugehen.

Markt 1
35037 Marburg
Tel.: 06421 201-1377
Fax: 06421 201-1760
E-Mail: gleichberechtigungsreferat@marburg-stadt.de
www.marburg.de/de/15240

Sonstiges:

Muslimisches Seelsorgetelefon

Das Muslimische Seelsorgetelefon möchte die Sprachlosigkeit der Anrufer/innen überwinden und helfen, Probleme (gewaltfrei, wo Gewalt im Spiel ist) zu lösen. Mehrsprachig.

Tel.: 030 44350980
Fax: 030 443509828
<http://www.mutes.de/home.html>

Mitglieder des Runden Tisches „Integration der AG Gleichberechtigung“:

Gleichberechtigungsreferat der Universitätsstadt Marburg

Die Universitätsstadt setzt sich für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein und berät in folgenden Bereichen: Bildung, Diskriminierung, Erwerbsleben, Familie, Gewalt und schwierige Lebenssituationen

Ansprechpartnerin:
Christa Winter
Markt 1
35037 Marburg
Tel.: 06421 201-1377
Fax: 06421 201-1760
E-Mail: gleichberechtigungsreferat@marburg-stadt.de
www.marburg.de/de/15240

<p>Bahá'í Gemeinde Bahá'í engagieren sich für eine gerechte und friedliche Welt. Andachtsversammlungen, Kinderklassen, Juniorjugendgruppen und Studienkreise stehen allen offen. Zusammen wollen sie lernen, eine Kraft für den sozialen Wandel in einer herausfordernden Zeit zu sein.</p>	<p>Ansprechpartnerin: Kelly Herndon Ernst-Lemmer-Str. 8 35041 Marburg Tel.: 06421 84782 E-Mail: marburg@bahai.de www.marburg.bahai.de</p>
<p>Bürgerinitiative für soziale Fragen e.V. Der gemeinnützige Verein arbeitet im Marburger Stadtteil Richtsberg als freier Träger der Jugendhilfe und als Gemeinwesenprojekt.</p>	<p>Ansprechpartnerin: Shaima Ghafury Damaschkeweg 96 35039 Marburg Tel.: 06421 44122 Fax: 06421 46662</p>
<p>Elif e.V. Sprachkurse und Weiterbildungen für Frauen, gemeinsame Ausflüge und Ansprechpartnerin bei Problemen</p>	<p>Ansprechpartnerin: Fatma Baysal Mobil: 0177 1488725 E-Mail: info@elif-marburg.de www.elif-ev.de</p>
<p>Ausländerbeirat Interessenvertretung aller in Marburg lebenden ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger. Netzwerk, das Menschen, Institutionen und Initiativen zusammen bringt, die für die Verbesserung der sozialen, kulturellen, politischen und gleichberechtigten Rahmenbedingungen des Zusammenlebens arbeiten.</p>	<p>Ansprechpartnerin: Goharik Gareian Markt 1 35037 Marburg Tel.: 06421-201 715 Fax: 06421-201 118 auslaenderbeirat@marburg-stadt.de www.auslaenderbeirat-marburg.de</p>

<p>Islamische Gemeinde Marburg e.V. Gemeinde muslimischer Gläubige aus über 40 Nationen. Aktivitäten: Freitagsgebet, Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen, Sport, Lesezirkel, Gestaltung gemeinsamer Feste und Dialogprojekte. Angebote: Rat in sozialen und religiösen Belangen, Bildungs-, Ehe- und Konfliktberatung, Vorträge und Weiterbildungen, inner- & interreligiöser Dialog,...</p>	<p>Ansprechpartnerin: Asmah El-Shabassy Bei St. Jost 17 35039 Marburg Tel.: 06421 65535 Fax: 06421 64554 E-Mail: info@ig-marburg.de www.ig-marburg.de</p>
<p>TERRE DES FEMMES Menschenrechte für Frauen e.V. Einsatz für Menschenrechte und Unterstützung von Frauen/ Mädchen durch Öffentlichkeitsarbeit, gezielte Aktionen, Beratung etc.</p>	<p>Ansprechpartnerin: Ingrid Lee Tel.: 06421 1867506 E-Mail: Ingrid.lee@web.de www.frauenrechte</p>
<p>WIR - Koordination der Universitätsstadt Marburg Das Programm fördert die Beschäftigung von Koordinationskräften, die u.a. interkulturelle Öffnung vorantreiben</p>	<p>Ansprechpartnerin: Adji Gaye Tel.: 06421 2011905 E-Mail: adji.gaye@marburg-stadt.de</p>
<p>Weitere Mitglieder</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Halise Adsan, Stadtverordnete der Marburger Linke, h.adsan@gmx.de, 0157-34357559 - Dr. Christiane Schulze ist vergleichende Religionswissenschaftlerin

6) Literatur:

- BMFSFJ (2009): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt.
- “Hand in Hand gegen Zwangsheirat“ ist eine Publikation der Stiftung Plattform Islamischer Organisationen Rijnmond (NL). Website: www.spior.nl
- Vereinte Nationen (1993): Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen.
- Monika Schröttle (2005): Zwangsverheiratung, Gewalt und Paarbeziehungen von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland – Differenzierung statt Polarisierung. In: BMFSFJ (Hg.): Zwangsverheiratung in Deutschland.
- Wer entscheidet, wen du heiratest? Eine Information von: TERRE DES FEMMES Menschenrechte für die Frauen e.V., www.frauenrechte.de
- Kvinnoforum (Hg.; 2005): Honour related violence. European Ressource Book and Best Practice.
- Werner Schiffauer (2005): Schlachtfeld Frau.
- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (2010): Projektbeschreibung „Ehrenmorde in Deutschland. Eine Analyse auf der Basis justiziell bearbeiteter Fälle der Jahre 1996 bis 2006.“
- Karakaşoğlu, Subaşı (2005): Ausmaß und Ursachen von Zwangsverheiratungen in europäischer Perspektive. Ein Blick auf Forschungsergebnisse aus Deutschland, Österreich, England und der Türkei. In: BMFSFJ (Hg.): Zwangsverheiratung in Deutschland.

- Gaby Straßburger (2005): Zwangsheirat und arrangierte Ehe – zur Schwierigkeit einer Abgrenzung. In: BMFSFJ (Hg.): Zwangsverheiratung in Deutschland.
- Die Publikation von D. Oberwittler und J. Kassel: „Ehrenmorde in Deutschland 1996 – 2005“, auf der Basis von Untersuchungen von Prozessakten, Hrsg. Bundeskriminalamt, steht im Internet zum Download bereit.
- Monika Schröttle (2005): Zwangsverheiratung, Gewalt und Paarbeziehungen von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland – Differenzierung statt Polarisierung. In: BMFSFJ (Hg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Aufgrund der geringen Stichprobe können die Zahlen allerdings nur Tendenzen aufzeigen. Repräsentative Studien stehen noch aus.
- Margarete Jäger (1999): Ethnisierung von Sexismus im Einwanderungsdiskurs. Analyse einer Diskursverschränkung.
- Netzwerk gegen Gewalt (2009): Gewalt im Namen der Ehre, Leitfaden zum Schutz junger Menschen, die von so genannten Ehrverbrechen betroffen sind.

Hsg.:

Universitätsstadt Marburg

Gleichberechtigungsreferat

Rathaus, Markt 1, 35037 Marburg,

Tel: 06421 201-1377

Fax.: 06421 201-1760

E-Mail: gleichberechtigungsreferat@marburg-stadt.de

Wer sind wir?

Wir sind die AG Gleichberechtigung des „Runden Tisches Integration“ in der Universitätsstadt Marburg und bestehen aus Vertreterinnen aus Gesellschaft, Religion und Politik.

Was wollen wir?

In dieser Erklärung verurteilen wir jede Form von Gewalt an Frauen, ob persönlich, gesellschaftlich, politisch oder religiös motiviert.

Ziel dieser Erklärung ist aus Sicht der Mitglieder (ihrer Institutionen und Vereine) des Runden Tisches, zur Aufklärung über unterschiedliche Formen von Gewalt vornehmlich an Frauen beizutragen und zu Maßnahmen, Programmen oder Projekten rund um das Thema: Empowerment von Frauen zu motivieren.

Dass von (häuslicher) Gewalt auch Männer betroffen sind ist uns bewusst. Jedoch zeigt ein Vergleich, dass Frauen bei häuslicher Gewalt in deutlichem Ausmaß stärker von schweren Formen von Gewalt betroffen sind.

